SIEMENS energy

Bestellbedingungen nach Schweizer Recht

Stand: 30. September 2026

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

1.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit dieser Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

1.3 Regelungen in anderen Dokumenten des Auftragsnehmers (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.

2. Nutzungsrechte

2.1 In Bezug auf die beabsichtigte Nutzung, gewährt der Auftragnehmer dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht:

2.1.1 die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;

2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben;

2.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.1 an Unternehmen, die direkt oder indirekt die Kontrolle über den Besteller ausüben, von ihm kontrolliert werden oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle stehen (im Folgenden "Verbundene Unternehmen" genannt), an beauftragte Dritte, an Distributoren und an Endkunden weiterzulizenzieren;

2.1.4 Verbundenen Unternehmen und Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.1 einzuräumen;

2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte oder Distributoren nutzen und kopieren zu lassen;

2.1.6 die Software in Bezug auf ihre beabsichtigte Nutzung zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;

2.1.7 das Nutzungsrecht gemäß Nr. 2.1.5 an Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte und Distributoren zu unterlizenzieren.

2.2 Der Besteller, Verbundenen Unternehmen und Distributoren sind zusätzlich zu den in Nr. 2.1 eingeräumten Rechten befugt, Endkunden die Übertragung der einzelnen Lizenzen zu gestatten.

2.3 Alle von dem Besteller gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Besteller zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

2.4 Der Auftragnehmer informiert den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung schriftlich, falls seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenz-gebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie dem Besteller alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die er zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Insbesondere muss der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich nach Auftragsbestätigung Folgendes liefern:

- Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
- den vollständigen Quelltext der verwendeten Open-Source Software einschließlich Skripten und Informationen zur Generierumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.

2.5 Der Auftragnehmer informiert den Besteller rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Auftragnehmer verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte des Bestellers auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Auftragnehmer verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte des Bestellers oder von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Information ohne Kosten- und Haftungsfolgen zu widerrufen.

2.6 Soweit die Bestellung die Herstellung von Spezialanfertigungen im Sinne eines Werkvertrages (Art. 363 ff. OR) betrifft, steht dem Besteller im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrages das geistige Eigentum und die ausschließliche Nutzung an allen diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

3. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller bennanten Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms ® 2020, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage sowie von Leistungen (einschließlich Nachbesserung) auf deren Abnahme durch den Besteller an.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung eines Liefer- oder Leistungstermins bzw. Nachbesserung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. Zur Einhaltung der Liefer- oder Leistungstermine ist der Auftragnehmer verpflichtet, rechtzeitig alle geeigneten Maßnahmen (z.B. Schichtarbeit, Überstunden, notwendige beschleunigte Beförderung) zur Vermeidung eines Verzugs zu ergreifen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Auftragnehmer.

3.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine bzw. -fristen ist der Besteller berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung

zu verzichten und ohne Kosten- und Haftungsfolgen von dem Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz des Bestellers bleiben vorbehalten.

3.4 Wird der vereinbarte Termin bzw. die vereinbarte Frist überschritten, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 10% der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer berührt nicht die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Bestellers wegen der verspäteten Lieferung bzw. Leistung und entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen aus der Bestellung.

3.5 Für verschobene oder neu vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine bzw. –fristen gilt die vereinbarte Vertragsstrafe entsprechend.

3.6 Die Vertragsstrafe kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller die Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung vorbehaltlos angenommen hat.

4. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms ® 2020, wenn (a) der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort beide in der Europäischen Union liegen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms ® 2020.

4.2 Der Auftragnehmer übernimmt Gewähr für die vertragsgemäße Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, uneingeschränkt funktionstüchtig und geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften des Hersteller-, Besteller- und Bestimmungslandes. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs dem aktuellsten Stand der Technik entsprechen. Der Besteller ist berechtigt, mangelhafte Ware dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückzusenden und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.

4.3 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sind mit höchster Sorgfalt durch Einsatz qualifizierten und geschulten Personals zu erbringen.

4.4 Lieferungen und Leistungen von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungs-Systems gemäß ISO9001. Unsere Auftragnehmer und Unterauftragnehmer werden dementsprechend beurteilt.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

5.1 Bei Lieferungen mit Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Genehmigung, bei Lieferungen ohne Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller bennanten Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms ® 2020, über.

5.2 Der Nutzen geht bei Lieferungen mit Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage und bei Leistungen mit der Erbringung, bei Lieferungen ohne Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller bennanten Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms ® 2020 auf den Besteller über.

6. Verpackung und Versand

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Verpackung soll umweltfreundlich sein und soll Schutz gegen jegliche Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherstellen.

6.2 Sofern die Transportkosten vom Besteller getragen werden, ist die Versandbereitschaft mit den Angaben gem. Nr 6.3 sofort anzuzeigen. Auf Wunsch des Bestellers ist für die Anzeige ein bereitgestelltes Siemens Energy Routing Order Tool vom Auftragnehmer verpflichtend zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart oder den Abschluss des Beförderungsvertrages durch den Besteller vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder der Nichtverwendung des Siemens Energy Routing Order Tools gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Vereinbarung DAP/DDP (benannter Bestimmungsort) gem. Incoterms® 2020 kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen.

6.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

6.4 Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport für Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, für Rechnung des Bestellers beauftragt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem vom Besteller nominierten Spediteur mit Erteilung des Transportauftrags die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist auch in diesen Fällen für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung, Bezettelung usw. für den/die genutzten Verkehrsträger verantwortlich.

6.5 Teilt der Besteller dem Auftragnehmer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Auftragnehmer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.

7. Zahlungen, Rechnungen, Steuern

7.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart,
- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder
- innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, oder
- innerhalb von 90 Tagen netto zur Zahlung fällig.

7.2 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

7.3 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

7.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß (insbesondere hinsichtlich Menge und Qualität). Diesbezügliche Rechtsansprüche des Bestellers bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Lieferungen oder Leistungen gewahrt.

7.5 Zahlungsverzug des Bestellers setzt eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit voraus.

7.6 Die in dem Vertrag genannte Vergütung versteht sich ohne etwa gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer oder andere vergleichbare Steuern (im Folgenden „USt").

7.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Besteller die auf die in diesem Vertrag genannte Gegenleistung fällige USt in Rechnung zu stellen, für die nach den geltenden Steuergesetzen und/oder -vorschriften USt zu zahlen und/oder abzurechnen ist, vorausgesetzt, der Auftragnehmer stellt dem Besteller eine ordnungsgemäße Mehrwertsteuerrechnung in der Form und innerhalb der Fristen aus, die nach den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Steuergesetzen und/oder -vorschriften erforderlich sind. Alle USt-Beträge sind vom Auftragnehmer oder, im Falle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, vom Besteller gemäß den geltenden Steuergesetzen und/oder -vorschriften ordnungsgemäß zu melden und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Sollte der Besteller nach den geltenden Steuergesetzen

und/oder -vorschriften des Landes des Auftragnehmers Anspruch auf eine Rückerstattung der USt haben, wird der Auftragnehmer alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Besteller bei der Erlangung der genannten Umsatzsteuerrückerstattung durch die Steuerbehörden zu unterstützen.

7.8 Wenn und soweit dies nach den geltenden Steuergesetzen und/oder -vorschriften erforderlich ist, wird der Besteller (i) die Quellensteuer nach den geltenden Steuergesetzen und/oder -vorschriften von den Zahlungen an den Auftragnehmer abziehen und ordnungsgemäß an die zuständigen Steuerbehörden abführen, und (ii) dem Auftragnehmer die offizielle Steuerquittung zusenden, die die ordnungsgemäße Zahlung dieser Steuern belegt. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, bei den zuständigen Steuerbehörden eine Steuerrückerstattung oder Steuerermäßigung gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zu beantragen.

7.9 Vorbehaltlich der obigen Absätze ist jede Partei für alle anderen Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Gebühren, die ihr gesetzlich auferlegt werden oder die anderweitig (in Übereinstimmung mit dem anwendbaren lokalen Recht) für Rechnung dieser Partei anfallen, verantwortlich und trägt diese selbst.

7.10 Alle im Rahmen der Vereinbarung ausgestellten Rechnungen müssen den geltenden Steuergesetzen und/oder -vorschriften entsprechen.

8. Prüfungen

8.1 Der Auftragnehmer prüft Menge und Qualität der Ware vor Versand.

8.2 Die gelieferte Ware wird vom Besteller baldmöglichst nach Empfang an Hand von Stichproben hinsichtlich der Warengattung sowie Menge und äusserlich erkennbarer Transportschäden oder äusserlich erkennbarer Fehler geprüft.

8.3 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Artikel 201 oder Artikel 367 des Schweizerischen Obligationenrechts wird wegbedungen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, Mängelrügen des Bestellers ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegen zu nehmen.

9. Mängelhaftung

9.1 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205ff bzw. 368 OR) bleiben vorbehalten. Der Anspruch auf Nachbesserung besteht auch im Fall von Kaufverträgen. Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung werden vom Auftragnehmer nach freier Wahl des Bestellers durchgeführt. Der Auftragnehmer haftet für alle Prozesskosten, Verwendungen und Schäden, die dem Besteller durch fehlerhafte Lieferungen bzw. Leistungen unmittelbar entstanden sind verschuldensunabhängig. Dies gilt auch im Fall von Werkverträgen.

9.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird während der gesamten Gewährleistungsfrist vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

9.3 Der Besteller behält sich zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern der Besteller Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangt, der Auftragnehmer seiner Pflicht zur zur Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einwandfreier Ersatzware vollständig nachgekommen ist, oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

9.4 Der Auftragnehmer trägt ab Anzeige des Mangels für mangelbehaftete Liefergegenstände die Sachgefahr. Der Auftragnehmer trägt außerdem – unabhängig von der Frage eines Verschuldens – sämtliche Kosten (auch interner Aufwand des Bestellers), die im Zusammenhang mit der Mängelanzeige und Mängelbeseitigung entstehen, wie z.B. die Kosten für Rücksendung sowie Aus- und Rückbau mangelhafter Liefergegenstände.

9.5 Führt der Auftragnehmer Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatzlieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. bei der Warenprüfung oder Inbetriebnahme erkannte Mängel der Lieferungen und Leistungen kann der Besteller auf Kosten des Auftragnehmers ohne Nachfristsetzung sofort beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer mit Verzug geliefert bzw. geleistet hat. Gleiches gilt, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat.

9.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

9.7 Die Gewährleistungsfrist beginnt für Lieferungen ohne Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage mit Eingang bei dem vom Besteller benannten Bestimmungsort, für Lieferungen mit Installation, Errichtung, Inbetriebnahme oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

9.8 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung neu liefert oder nachbessert, beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, während dessen die Lieferungen aufgrund von Mängeln nicht vollumfänglich genutzt werden können.

9.9 Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr seit Ende der Gewährleistungsfrist.

9.10 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.11 Ansprüche jeglicher Art, insbesondere Mängelansprüche des Bestellers, werden durch die vom Besteller oder einer durch den Besteller authorisierten Person vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen, und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der Auftragnehmer die Prüfungen, Anordnungen, oder Ausführungsanweisungen für unzweckmäßig hält oder sonstige Bedenken hiergegen hat, so hat der Auftragnehmer dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

10. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

10.2 Macht ein Dritter gegen den Besteller oder einen Kunden des Bestellers Ansprüche im Zusammenhang mit Schutzrechten geltend, so wird der Besteller den Auftragnehmer diesbezüglich informieren. Der Auftragnehmer wird den Besteller von allen Kosten (insbesondere auch Anwalts- und Gerichtskosten) und berechtigten Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechten freistellen.

10.3 Der Besteller kann außerdem verlangen, dass der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich entweder (i) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten ein Benutzungsrecht erwirkt, oder (ii) die schutzrechtsverletzenden Teile der Lieferung geändert oder gegen schutzrechtsfreie Teile ausgetauscht werden.

10.4 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche durch den Besteller bleibt unberührt.

10.5 Rechtsmängelansprüche verjähren in zehn Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Auf Verlangen stellt der Auftragnehmer dem Besteller eine Liste der im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen eingesetzten Unterauftragnehmern zur Verfügung.

12. Materialbeistellungen

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Besteller beigestellte oder von seinen Lieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten gelieferte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten oder - im Fall der Beistellung durch den Besteller- dem Besteller anzuzeigen.

12.2 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

12.3 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

13.1 Vom Besteller überlassene oder für diesen hergestellte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre sofortige Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.

13.2 Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Bestellung zugänglich gemacht werden (im weiteren „Informationen“), ist der Besteller nicht verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Informationen auf Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten, Zweifeln über die Richtigkeit oder Aktualität sowie bei möglichen Widersprüchen den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren und das weitere Vorgehen abzuklären. Die Unrichtigkeit der Informationen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seinen Liefer- und Leistungsumfang.

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Materialien, Kenntnisse oder Befunde, Dokumente, Geschäftsordnungen, Geschäftsprozesse oder andere Informationen, die er vom oder über den Besteller im Rahmen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen erhält, wie auch den Abschluss von Verträgen, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen - und zwar über die Vertragslaufzeit hinaus -, solange und soweit diese Informationen nicht auf rechtlichem Wege öffentlich bekannt geworden sind oder der Besteller nicht im Einzelfall schriftlich einer Bekanntgabe an Dritte zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Lieferungen und Leistungen verwenden. Der Auftragnehmer stellt Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter auch einer Pflicht zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen unterliegen. Soweit der Besteller einer Weitervergabe an Dritte schriftlich zustimmt, hat der Auftragnehmer den Dritten vorab vertraglich in gleicher Weise schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14. Produkthaftung

Wird der Besteller von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer gelieferten Ware in Anspruch genommen, so wird der Besteller dies dem Auftragnehmer mitteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller von allen berechtigten Ansprüchen Dritter sowie allen Kosten (insbesondere auch Anwalts- und Gerichtskosten) freizustellen, soweit diese auch durch Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Ware verursacht wurden. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten den Besteller bei dessen Auseinandersetzung mit dem Dritten bestmöglich unterstützen.

Darüber hat der Auftragnehmer dem Besteller auf Verlangen all diejenigen Kosten zu erstatten, die dem Besteller dadurch entstehen, dass er Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen muss, wie z. B. Warnung vor oder vorsorglicher Rückruf von einem fehlerhaften Produkt. Gefahrermittlungskosten (insbesondere Gutachterkosten) sowie interne Verwaltungs- und Bearbeitungskosten des Bestellers trägt der Auftragnehmer, sofern dieser nicht den Nachweis der fehlenden Ursächlichkeit erbringt.

15. Forderungsabtretung , Verrechnung

Die Abtretung gegenüber dem Besteller bestehender Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

16. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

16.1 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung des Bestellers mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn b) dem Besteller ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.

16.2 Der Besteller ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet ist.

16.3 Im Falle der Kündigung durch den Besteller kann der Besteller die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

17. Code of Conduct für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen und er wird die Regelungen des Siemens Energy Code of Conduct einhalten und diese Erwartungen gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen adressieren. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Code of Conduct melden zu können, und er wird für die Einhaltung dieses Code of Conducts angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass seine Lieferanten die Grundprinzipien dieses Code of Conducts einhalten und dies risikobasiert überprüfen. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung des Code of Conducts sorgfältig dokumentieren. Der Besteller oder ein von ihm benannter und für den Aufragnehmer zumutbarer Dritter haben das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, bei dem Auftragnehmer und in dessen Liegenschaften Überprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie des Code of Conducts nachzuprüfen. Diese Überprüfungen werden unter Einhaltung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen sowie der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber Dritten und unter angemessener Berücksichtigung des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers durchgeführt. Der Auftragnehmer wird bei

den Überprüfungen mitwirken und den Besteller angemessen unterstützen. Außerdem wird er unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten, sobald er von einem Verstoß gegen den Code of Conduct durch sich selbst oder einen Unterauftragnehmer Kenntnis erlangt und er wird den Besteller, sofern dieses Vertragsverhältnis betroffen ist, unverzüglich über den Verstoß und die Abhilfemaßnahmen informieren.

17.2 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

17.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

18. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoff-deklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit

18.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen vom Besteller mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs diesen Anforderungen genügen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, dem Besteller auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

18.2 Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list)“ aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) samt der dort geforderten Informationen zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am vom Besteller benannten Bestimmungsort Anwendung finden.

18.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut in Nr. 6.4 und 6.5 bleiben hiervon unberührt

18.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-bestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.

18.5 Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage des Bestellers alle erforderlichen Daten und Informationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU Carbon Border Adjustment Mechanism Regulierung (CBAM) rechtzeitig zur Verfügung, um die externen Verpflichtungen des Bestellers zu erfüllen. Die neuesten Entwicklungen der CBAM sowie die Leitlinien können der offiziellen EU Carbon Border Adjustment Mechanism Webseite entnommen werden; derzeit verfügbar unter folgendem Link: Carbon Border Adjustment Mechanism (europa.eu).

18.6 Der Auftragnehmer hat entweder die Lieferung von Waren, die per- und/oder polyfluorierte Alkylsubstanzen („PFAS“) enthalten, zu vermeiden oder den Besteller auf dessen Anfrage unverzüglich über die in seinen Produkten enthaltenen PFAS zu informieren. PFAS bezeichnet Stoffe, die dem PFAS-Entwurf der Europäischen Kommission entsprechen. Der Auftragnehmer muss sich über Änderungen des PFAS-Entwurfs und die voraussichtlichen Beschränkungen ab 2026/2027 informieren.

18.7 Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage des Bestellers unverzüglich alle erforderlichen Informationen und Nachweise über entwaldungsfreie Produkte (bis hin zum Rohstoffproduzenten) gemäß der Entwaldungsverordnung der Europäischen Kommission („EUDR“) bereit.

19. Informationssicherheit/Cybersecurity, Datennutzung

19.1 Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

19.2 „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

19.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chip-sätze beinhalten,

19.3.1 wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

19.3.2 wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;

19.3.3 wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;

19.3.4 ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;

19.3.5 wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.

19.4 Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

19.5 Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 19 entsprechen.

19.6 Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 19 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

19.7 Daten, die durch unter dem Vertrag zu liefernde Waren oder zu erbringende Dienstleistungen generiert und in die Produkte oder Lösungen des Bestellers integriert werden, darf der Besteller verwenden und weitergeben, wenn er gemäß Art. 2 Nr. 13 der EU-Datenverordnung als Dateninhaber handelt. Wenn der Auftragnehmer der Dateninhaber ist, muss er jede Offenlegung mit dem Besteller abstimmen und das geistige Eigentum des Bestellers (einschließlich Geschäftsgeheimnisse und Know-how) schützen.

19.8 Der Auftragnehmer darf keine Daten des Bestellers, einschließlich aller aus Daten des Bestellers abgeleiteten oder unter Verwendung von Daten des Bestellers generierten Daten, für eigene Zwecke verwenden. Dies gilt auch für das Training, die Feinabstimmung oder die Bewertung von KI-Komponenten („KI“ = Künstliche Intelligenz) oder anderen KI-Systemen oder KI-Modellen oder ähnlichen Technologien, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Nutzung erteilt. Die vorgenannte Einschränkung gilt ebenfalls, wenn die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert sind.

19.9 Soweit der Auftragnehmer ein Produkt mit digitalen Elementen bereitstellt, das dem Cyber Resilience Act (CRA) unterliegt, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer stellt dem Besteller Unterlagen zum Nachweis der Konformität mit dem CRA zur Verfügung, einschließlich der EU-Konformitätserklärung, der technischen Dokumentation, von Risikobewertungen sowie, soweit anwendbar, einer Software-Stückliste (Software Bill of Materials – SBOM). Der Auftragnehmer bringt vor dem Inverkehrbringen des Produkts die CE-Kennzeichnung an.
- Integriert der Besteller das Produkt oder die Komponente des Auftragnehmers in ein eigenes Produkt oder System, das anschließend als Produkt mit digitalen Elementen in Verkehr gebracht wird, stellt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Inverkehrbringen seines Produkts oder während des Unterstützungszeitraums des Produkts des Bestellers, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, Sicherheitsaktualisierungen zur Behebung identifizierter Schwachstellen unentgeltlich bereit und stellt sicher, dass diese ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt werden. Darüber hinaus leistet der Auftragnehmer während des gesamten Unterstützungszeitraums des Produkts des Bestellers fortlaufende Unterstützung für sein Produkt oder seine Komponente in dem im CRA vorgesehenen Umfang.
- Der Auftragnehmer informiert den Besteller sowie die zuständigen Behörden (einschließlich ENISA) über jede aktiv ausgenutzte Schwachstelle oder jeden schwerwiegenden Sicherheitsvorfall, die bzw. der das Produkt betrifft, innerhalb von 24 Stunden, nachdem ihm die betreffende Schwachstelle oder der Vorfall bekannt geworden ist, und übermittelt die nach dem CRA erforderlichen Folgeinformationen und Aktualisierungen.
- Der Auftragnehmer arbeitet auf Verlangen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, einschließlich eines Produktrückrufs, soweit dies erforderlich ist, wenn festgestellt wird, dass ein Produkt nicht den Anforderungen des CRA entspricht.

20. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

20.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass keine der unter dem Vertrag zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen Einfuhrbeschränkungen oder -verboten gemäß Außenwirtschaftsrecht unterliegen. Im Sinne dieses Abschnittes umfasst das Außenwirtschaftsrecht in jedem Fall die Verordnungen (EU) Nrn. 833/2014, 692/2014, 2022/263 und 765/2006, jeweils in ihrer geltenden Fassung, sowie die von der U.S. Zollbehörde (U.S. Customs and Border Protection) überwachten Einfuhrbeschränkungen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code einschließlich der jeweiligen Zolltarifgrundlage, auf der die Einreihung der Ware vorgenommen wurde (z. B. Kombinierte Nomenklatur der EU, TARIC, US HTS); und
- Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) sowie die Ursprungsregion, falls für das jeweilige Ursprungsland zutreffend; Ursprungsnachweis (z.B. Packliste, Lieferschein, BOL, GAI); und
- sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten) und
- sofern vom Besteller gefordert: Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung der Lieferungen, verwendet wurden, sowie Nachweis des Ursprungslandes des für die Raffinierung der Produkte verwendeten Rohöls; sowie
- sofern vom Besteller gefordert: Walzwerkbescheinigung (Mill Test Certificate, MTC) für bestimmte Stahlprodukte, einschließlich des Landes des „Schmelzen und Gießen“ und die Schmelznummer des Stahls

Im Falle der Nichteinhaltung von Pflichten nach dieser Ziffer 20.1 haftet der Aufragnehmer für die Erstattung sämtlicher Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus der Pflichtverletzung entstehen.

20.2 Verbot der Wiederausfuhr nach Russland („No-Russia-Clause“)

Die nachstehende Regelung greift nur für Verträge, in denen (i) der Besteller dem Auftragnehmer Güter oder Technologie für die Durch-führung des Vertrages beistellt, (ii) solche Güter oder Technologien gemäß den in Anlagen zu Art. 12 g EU Richtlinie No. 833/2014 und Art. 8g EU Regulation No. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Güter oder sich auf diese be-ziehen und (iii) die Lieferung in ein Land erfolgt, das kein EU-Mitgliedsland oder Partnerland gemäß der entsprechenden Anlage zu Artikel 12 g EU Regulation No. 833/2014 und Art. 8g EU Regulation No. 765/2006 in der jeweils gültigen Fassung:

- Der Besteller untersagt dem Auftragnehmer und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag durch den Besteller dem Auftragnehmer beigestellten Güter, sowie zur Verfügung gestellte Technologie (inklusive der dazugehörigen Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) weder direkt noch indirekt nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus wiederauszuführen oder weiterzuleiten.
- Dem Besteller steht im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus dieser Ziffer 20.2 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Der Auftragnehmer trägt im Falle einer solchen Kündigung alle dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des Vertragspreises zu zahlen.
- Unbeschadet vorstehender Regelung in dieser Ziffer 20.2 stellt der Auftragnehmer den Besteller von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Besteller wegen eines Verstoßes durch den Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 20.2 geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

21. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Ausßenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

22. Benennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu be-nennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

23. Schiedsverfahren, anwendbares Recht

23.1 Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

23.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher hinsichtlich des Bestehens, der Gültigkeit, Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung („Swiss Rules“) des Swiss Chambers‘ Arbitration Institution (SCAI) endgültig entschieden.

23.3 Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert (einschließlich Streitwert von Widerklagen) von weniger als € 3 Mio. wird das Verfahren nach den Regeln für das beschleunigte Schiedsverfahren der Swiss Rules geführt und das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Wenn der Gesamtstreitwert über diesem Schwellenwert liegt, finden die Regeln für das beschleunigte Verfahren keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

23.4 Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

24. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.